

## **Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Ennepetal in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.01.2001**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

#### **1. Vorbemerkungen**

- 1.1 Die Stadt Ennepetal fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen und Sportvereinen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.2 Die örtlichen Sportvereine sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb auch bei immer weiter steigenden Ansprüchen aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Stärkung und Gesunderhaltung der Jugendlichen in Schulen, Vereinen und anderen Organisationen zu.
- 1.3 Es ist das erklärte Ziel der Stadt Ennepetal, den Breiten- und Freizeitsport überall dort intensiv zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
- 1.4 Durch diese Richtlinien sollen der Leistungssport und der Spitzensport ebenfalls gefördert werden.

#### **2. Förderungsvoraussetzungen**

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- 2.1 ihren Sitz in Ennepetal haben und dem Stadtverband e.V. angehören,
- 2.2 einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Sportbundes oder eines Fachverbandes in Nordrhein-Westfalen angehören,
- 2.3 eine Jugendabteilung unterhalten,
- 2.4 die vom Landessportbund vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben,
- 2.5 einen gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid abgeben und
- 2.6 eine angemessene finanzielle Eigenleistung sicherstellen.
- 2.7 Von der Voraussetzung unter Ziffer 2.3 kann in Einzelfällen eine Ausnahme durch den Sportausschuss zugelassen werden.

### **3. Anspruch auf Förderung**

Bei allen Förderungsmaßnahmen der Stadt Ennepetal handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ennepetal können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

### **4. Verfahren und Zuständigkeit**

4.1 Anträge sind an die Stadt Ennepetal - Bürgermeister - in Schriftform zu stellen.

4.2 Antragsteller kann nur der Gesamtverein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

4.3 Anträge nach diesen Richtlinien sind rechtzeitig an die Stadt Ennepetal zu richten:

- bis zum 01.09. eines jeden Jahres für Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten und für die Bezuschussung von Jugendwettkämpfen
- bis zum 01.09. eines jeden Jahres, basierend auf der Betriebskostenabrechnung bzw. der Bestenliste oder Placierung des Vorjahres, für die Betriebskostenzuschüsse und die Förderung des Leistungssportes
- bis zum 01.11. für das kommende Haushaltsjahr nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landes oder des Landessportbundes für Neu-, Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

## **II. Gewährung von Zuschüssen**

### **1. Grundförderung**

1.1 Die Stadt Ennepetal gewährt den Vereinen jährlich für jedes Mitglied eine Grundförderung. Ausschlaggebend hierfür ist die Bestandserhebung des Landessportbundes für das laufende Jahr.

Die Höhe der Grundförderung wird vom Sportausschuss jährlich festgesetzt.

1.2 Die Stadt Ennepetal erstattet den Ennepetaler Sportvereinen die Versicherungsbeiträge für jugendliche Sportler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

### **2. Grundsportgeräte**

Für die Beschaffung von fachsportspezifischen Sportgeräten oder die Instandsetzung von solchen besonders aufwendigen Sportgeräten kann auf Antrag eine städtische Beihilfe gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Landessportbund NW nach seinen Förderungsrichtlinien für Grundsportgeräte einen Zuschuss gewährt. Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt bis zu 50% des LSB-Zuschusses.

### **3. Wettkämpfe, an denen Jugendliche in besonderem Maße teilnehmen**

Die Stadt Ennepetal kann auf Einzelantrag eine Beihilfe für die Durchführung von vorgeannten Wettkämpfen mit überregionalem Charakter gewähren, sofern Sportler aus mindestens fünf auswärtigen Vereinen außerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises teilnehmen.

### **4. Leistungssport**

Die Stadt Ennepetal fördert den Leistungssport innerhalb der Ennepetaler Sportvereine durch Zuschüsse an Sportler und Mannschaften.

#### **Förderungsvoraussetzung:**

##### **a) Individualsportarten**

- Die Sportler müssen in der oberen Hälfte der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Bundesbestenliste platziert sein oder zu den acht Erstplatzierten einer Bundesmeisterschaft gehören. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 255,-- €/Jahr.
- Die Sportler müssen in der oberen Hälfte der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Landesbestenliste platziert sein oder zu den acht Erstplatzierten einer Landesmeisterschaft gehören. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 155,-- €/Jahr.
- Ennepetaler Bürger und Einwohner  
Für Ennepetaler Bürger und Einwohner, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, aber nicht Mitglied in einem Ennepetaler Sportverein sind, ist der jeweilige Verein, in dem die Sportler Mitglied sind, antragsberechtigt.

##### **b) Mannschaftssportarten**

Es werden ausschließlich Jugendmannschaften gefördert

- Die Mannschaften müssen zu den acht Erstplatzierten einer Deutschen Meisterschaft gehören oder in der höchsten zur Verfügung stehenden Spielklasse des jeweiligen Fachverbandes spielen. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 410,-- €/Jahr.
- Die Mannschaften müssen zu den acht Erstplatzierten einer Landesmeisterschaft gehören oder in der höchsten zur Verfügung stehenden Spielklasse auf Landesebene des jeweiligen Fachverbandes spielen. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 255,-- €/Jahr.

Zugrundegelegt werden die Leistungen des vergangenen Jahres.

### **5. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen**

#### **5.1 Neubauten**

Die Stadt Ennepetal gewährt zinslose Investitionsdarlehen an Sportvereine von bis zu 50%, jedoch maximal 5.115,-- € eines Landeszuschusses bzw. einer finanziellen Zuzahlung des Landessportbundes. Die Investitionskosten für den einzelnen zu nutzenden Gegenstand müssen über 410,-- € betragen.

### **5.2 Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen**

Die Stadt Ennepetal gewährt zinslose Investitionsdarlehen zur Erweiterung, Instandhaltung und Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen von bis zu 50%, maximal jedoch 5.115,-- € eines Landeszuschusses bzw. einer finanziellen Zuweisung des Landessportbundes. Die nachgewiesenen Kosten für eine einzelne Maßnahme müssen mindestens 410,-- € betragen.

### **5.3 Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung**

Die Stadt Ennepetal gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung für vereinseigene Sportanlagen bis zu 512,-- €/Verein/Jahr.

## **III. Kommunale Sporteinrichtungen**

Die Sportanlagen werden den Ennepetaler Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **IV. Stadtsportverband Ennepetal e.V.**

Die Stadt Ennepetal bekennt sich ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Ennepetal e.V..

Vor Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien durch den Sportausschuss der Stadt Ennepetal wird der Stadtsportverband um Stellungnahme gebeten; ausgenommen Ziffern II 1, 2, 5.3 dieser Richtlinien.

## **V. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.91 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle anderen bisher gültigen Regelungen, soweit sie diesen Regelungen entgegenstehen außer Kraft, insbesondere die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ennepetal vom 01.01.82.

Im Rat der Stadt Ennepetal am 20.12.90 beschlossen.

1

<sup>1</sup> I. Nachtrag vom 27.06.1996. Mit Beschlussfassung des Rates am 27.6.1996 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> II. Nachtrag rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2001